

hebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung, und durch Theilung des Erbes. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Theilhabern zu vertheilen.

Hat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen Erfolg, so kann jeder Theilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt.

721 f. oben zu § 126 S. 92.

Drittes Buch.

Handelsgeschäfte.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§ 343. [273 Abs. 1, 2, 272 Abs. 2.] Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.

Die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte sind auch dann Handelsgeschäfte, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines persönlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden.

§ 344. [274.] Die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegentheil ergibt.

§ 345. [277.]¹ Auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Theile ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Theile gleichmäßig zur Anwendung, soweit nicht aus diesen Vorschriften sich ein Anderes ergibt.

§ 346. [279.]² Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die

¹ BGB 157 (Art. 278). Bestenfalls sind so anzulegen, wie Trenn und Glöckner mit Rücksicht auf die Vertheilung es erfordern.

123. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erörtern und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu halten.

20 88 [61]. Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze stehen, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

² BGB 427 (Art. 280) f. oben S. 160.